

Richtlinien

zur

Förderung

der

Jugendarbeit

durch

den

Werra-Meißner-Kreis



Die Jugendarbeit in unserem Kreis ist ohne das Engagement und die qualifizierte Arbeit der Jugendgemeinschaften, der Kreisjugendringe sowie der Stadt- und Ortsjugendpflegen nicht vorstellbar.

Mit ihrer Arbeit geben sie vielen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, selbstbestimmt ihre Freizeit zu gestalten, regen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement an.

Ihren an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen anknüpfenden Angebote und Maßnahmen kommen in einer Zeit des schnellen gesellschaftlichen Wandels, der die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen nachhaltig verändert, große Bedeutung zu.

Der Werra-Meißner-Kreis sieht es als seine Aufgabe, die eigenverantwortliche Tätigkeit der freien Träger von Jugendarbeit zu fördern. Hierzu hat die Jugendförderung in den vergangenen Jahren ein auf die vielfältige Praxis der Jugendarbeit abgestimmtes Förderungsinstrumentarium entwickelt, das die Förderungsrichtlinien von 1990 ergänzt und konkretisiert.

Der Werra-Meißner-Kreis leistet mit den vorliegenden Förderungsrichtlinien seinen Beitrag zur Unterstützung der Träger von Jugendarbeit im Kreis und wünscht ihnen weiterhin eine erfolgreiche Arbeit.

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch den Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises

ÜBERSICHT

1. Allgemeines
2. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung
3. Was kann gefördert werden?
 - Richtlinie I: Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager
 - Richtlinie II: Internationale Begegnung
 - Richtlinie III: Studien- und Bildungsreisen
 - Richtlinie IV: Lehrgänge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften der außerschulischen Jugendbildung
 - Richtlinie V: Projekte und Veranstaltungen
 - Richtlinie VI: Material für die Jugendgruppenarbeit
 - Richtlinie VII: Förderung von Jugendräumen
4. Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften
5. Jugendleiter-Card (Juleica)
6. Inkrafttreten der Richtlinien

1. Allgemeines

Der Kreisausschuss Werra-Meißner ist gemäß § 69 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) Träger öffentlicher Jugendhilfe.

Das Kreisjugendamt ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt die Jugendförderung die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände, Jugendgruppen und -initiativen, der Stadt- und Ortsjugendpflegen sowie der Kreisjugendringe im Werra-Meißner-Kreis.

Der Kreistag stellt jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Durch Landes- und Bundesmittel sowie durch die Förderung der Städte und Gemeinden erfahren diese eine sinnvolle Ergänzung.

Mit den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit ist ein leistungsstarkes Förderungsinstrumentarium zur Unterstützung der Jugendarbeit im Werra-Meißner-Kreis entstanden.

Die Förderung der Jugendarbeit soll zur Stärkung der Angebote beitragen, die junge Menschen zu selbstständigen, verantwortungsbewußten Handeln befähigen (§ 11 Abs. 1 KJHG).

Die Maßnahmen haben besondere soziale und kulturelle Bedürfnisse junger Menschen zu berücksichtigen und ihnen Chancen zur Orientierung, Konfrontation und zu sozialem Lernen zu eröffnen (§ 9 Abs. 2 KJHG). Ferner haben Angebote der Jugendarbeit die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenslagen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern (§ 9 Abs. 3 KJHG).

2. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

2.1. Zuwendungen werden nur für junge Menschen aus dem Werra-Meißner-Kreis gewährt (Ausnahme Richtlinie II).

2.2. Antragsberechtigt im Werra-Meißner-Kreis sind nach den Richtlinien I. bis VII. die als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände, Jugendgruppen und -initiativen sowie die Stadt- und Ortsjugendpflegen nach den Richtlinien I. bis V.

2.3. Die Kreisjugendringe Eschwege e. V. und Witzenhausen e. V. stellen ihre Zuschussanträge bis zum 1. November des vorausgehenden Jahres direkt beim Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Jugendförderung. Sie sind darüber hinaus nur noch nach Richtlinie I. zu fördern.

2.4. Anträge sind an den Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Jugendförderung, zu richten. Die Auszahlung erfolgt auf ein von dem/der Antragsteller/-in angegebenes Konto.

2.5. Zuwendungen ergehen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.7. Die Zuwendungen erfolgen im Sinne von Maßnahmenförderungen.

2.8. Eine Doppelförderung von Maßnahmen aus verschiedenen Haushaltsmitteln des Werra-Meißner-Kreises ist ausgeschlossen.

2.9. Bei allen beantragten Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer/-innen ausreichend haftpflicht-, unfall- und krankenversichert sind.

Nicht gefördert werden:

- schulische Maßnahmen
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die überwiegend religiösen (z. B. Konfirmandenfreizeiten), sportlichen (z. B. Wettkämpfe), parteipolitischen * oder wissenschaftlichen Charakter haben
- verfassungsfeindliche, antidemokratische und jugendgefährdende Aktivitäten

* Zur Förderung der Arbeit der politischen Jugendverbände dienen die "Richtlinien für die Vergabe von Kreismitteln zur Förderung der Arbeit des Rings Politischer Jugend im Werra-Meißner-Kreis" vom 02. September 1991.

Die Anträge sind an die Jugendförderung des Werra-Meißner-Kreises, Schlossplatz 1, 37269 Eschwege, (Telefon 05651 302-1451, E-Mail: jugendfoerderung@werra-meissner-kreis.de) zu richten.

Bei Unklarheiten, Fragen zur Förderung, für Informationen stehen unter den o. a. Telefonnummern die Mitarbeiter/-innen der Jugendförderung gerne zur Verfügung.

3. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Angebote und Maßnahmen, die sich folgenden Richtlinien zuordnen lassen:

- Richtlinie I. : Veranstaltungen der Kinder- und Jugendberholung, Fahrten und Lager
- Richtlinie II. : Internationale Begegnungen
- Richtlinie III. : Studien- und Bildungsreisen
- Richtlinie IV. : Lehrgänge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften der außerschulischen Jugendbildung
- Richtlinie V. : Projekte und Veranstaltungen
- Richtlinie VI. : Material für die Jugendgruppenarbeit
- Richtlinie VII.: Förderung von Jugendräumen

I. Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager

1. Was kann gefördert werden?

- 1.1. Förderungsfähig ist die Teilnahme an Freizeiten der Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lagern im In- und Ausland.
- 1.2. Gefördert werden Veranstaltungen von mindestens zweitägiger und längstens 28tägiger Dauer, wobei An- und Abreisetag als je ein Tag gerechnet werden.
- 1.3. Gefördert werden Gruppen aus dem Werra-Meißner-Kreis mit mindestens sieben Teilnehmer/-innen (incl. Betreuer/-in) im Alter von sechs bis 21 Jahren. Für je sieben angefangene Teilnehmer/-innen kann ein/e Betreuer/-in älter als 21 Jahren eingesetzt werden.

2. Umfang der Förderung

- 2.1. Die Höhe der Zuwendung beträgt 2,10 € pro Tag und Teilnehmer/-in.

3. Verfahren der Förderung

- 3.1. Der Antrag ist auf dem Formblatt "Fahrt und Lager" bis spätestens vier Wochen nach Ende der Veranstaltung mit der vollständig ausgefüllten Teilnehmer/-innenliste bei dem Jugendamt/Jugendförderung einzureichen.

II. Internationale Begegnung

1. Was kann gefördert werden?

- 1.1. Gefördert werden internationale Begegnungen, die dem persönlichen Kennenlernen junger Menschen aus verschiedenen Ländern dienen. Sie sollen im Sinne politischer Bildung jungen Menschen ermöglichen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen. Ziel ist weiterhin, die eigene Verantwortung für Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens und der Freiheit in der Welt zu erkennen.
- 1.2. Die Programme im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung bedürfen einer sorgfältigen Planung, Durchführung und Nachbereitung mit den Teilnehmer/-innen. Zwischen den Partnern ist rechtzeitig ein Programm vorzubereiten unter Nennung von Zielgruppen, Themen, Arbeitsmethoden, Vorbereitung und Auswertung.
- 1.3. Das Verhältnis Jugendliche aus dem Werra-Meißner-Kreis und der Partnerorganisation soll ausgeglichen sein. Die Zahl der Begegnungen im Ausland soll der Zahl der Begegnungen im Inland entsprechen und das Prinzip der Gegenseitigkeit ist prinzipiell zu vereinbaren.
- 1.4. Internationale Begegnungen müssen mindestens vier Tage dauern; gefördert werden max. 16 Tage.
- 1.5. Gefördert werden mindestens sieben und max. 50 Teilnehmer/-innen (incl. je ein/e Betreuer/-in bei angefangenen sieben Teilnehmer/-innen) im Alter von 14 bis 27 Jahren.

2. Umfang der Förderung

- 2.1. Bei Begegnungen innerhalb des Werra-Meißner-Kreises beträgt die Zuwendung 4,20 € pro Tag und Teilnehmer- /-in bzw. Betreuer/-in des Partners (in Abweichung von I. 2.1.).
- 2.2. Bei Begegnungen außerhalb des Werra-Meißner-Kreises beträgt die Zuwendung 4,20 € pro Tag und Teilnehmer /-in bzw. Betreuer/-in aus dem Werra-Meißner-Kreis.

3. Verfahren der Förderung

- 3.1. Spätestens vier Wochen vor der Begegnung sind das mit dem Partner abgestimmte Programm, das Programm zur Vor- und Nachbereitung, ein Einladungsschreiben des ausländischen Partners sowie ein Nachweis über eine Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherung für alle Teilnehmer/-innen einzureichen.
- 3.2. Spätestens acht Wochen nach der Begegnung sind das ausgefüllte Formblatt "Fahrt und Lager" sowie ein Abschlußbericht vorzulegen.

III. Studien- und Bildungsreisen

1. Was kann gefördert werden?

- 1.1. Gefördert werden Studien- und Bildungsreisen mit festem Programm, die der Information über und Auseinandersetzung mit politischen, kulturellen, ökologischen und sozialen Themen dienen.
- 1.2. Diese Reisen müssen mindestens vier Tage dauern; gefördert werden max. 16 Tage.
- 1.3. Gefördert werden mindestens sieben, max. 50 Teilnehmer/-innen (incl. 1 Betreuer/-in bei angefangenen sieben Teilnehmer/-innen) im Alter von 14 bis 27 Jahren.
- 1.4. Studienfreizeiten im Sinne dieser Richtlinie sind neben dem festen Programm gekennzeichnet durch eine intensive gemeinsame Vor- und Nachbereitung, die zu dokumentieren ist.
- 1.5. Nicht förderungswürdig sind Fahrten, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung dienen (s. Richtlinie I.).

2. Umfang der Förderung

- 2.1. Die Höhe der Zuwendung beträgt 4,20 € pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Betreuer/-in.

3. Verfahren der Förderung

- 3.1. Der Antrag ist auf dem Formblatt "Fahrt und Lager" beim Jugendamt/Jugendförderung bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme komplett ausgefüllt einzureichen.
- 3.2. Als Anlage müssen ein detaillierter Programmentwurf sowie ein Abschlußbericht der Fahrt beigefügt werden.

IV. Lehrgänge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften der außerschulischen Jugendbildung

1. Was kann gefördert werden?

- 1.1. Förderungsfähig sind Veranstaltungen mit allgemeiner, politischer, sozialer und kultureller Bildung sowie zum Jugendschutz. Die Veranstaltungen sollen junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Die Veranstalter haben den Teilnehmer/-innen Kenntnisse der Arbeitswelt zu vermitteln und Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Tätigkeit aufzuzeigen. Außerschulische Jugendbildung setzt situativ an den alltags- und lebensweltbezogenen Interessen junger Menschen an.
- 1.2. Im einzelnen sind förderungswürdig:
 - 1.2.a Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitseinheiten (je 45 Minuten)
 - 1.2.b Lehrgänge (Seminare) mit mindestens zwei und höchstens sieben Tagen; An- und Abreise gelten als je ein Tag
 - 1.2.c Arbeitsgemeinschaften mit mindestens drei Nachmittagen/Abenden bei gleichem Teilnehmer/-innenkreis und mindestens je zwei Arbeitseinheiten
- 1.3. Die Förderung erfolgt für Gruppen ab mindestens sieben Teilnehmer/-innen bis höchstens 30 Teilnehmer/-innen.

- 1.4. Als Teilnehmer/-innen werden junge Menschen von 14 bis 27 Jahren berücksichtigt.
- 1.5. Für je begonnene sieben Teilnehmer/-innen wird ein/e Betreuer/-in bzw. ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/-in berücksichtigt.

2. Umfang der Förderung

- 2.1. Die Förderung beträgt 4,20 € pro Tag oder AG und Teilnehmer/-in bzw. Betreuer/-in und pädagogische/r Mitarbeiter/-in.

3. Verfahren der Förderung

- 3.1. Dem formlosen Antrag auf Förderung sind beizufügen:
 - 3.1.a Die vom Jugendamt/Jugendförderung, gefertigten Nachweislisten, das Lehrgangs-/Seminarprogramm sowie der Lehrgangs-/Seminarbericht als Verwendungsnachweis
 - 3.1.b Eine Aufstellung der Gesamtkosten (z. B. Referenten/-nnenhonorare, Unterbringung und Verpflegung)
- 3.2. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.

V. Projekte und Veranstaltungen

1. Was kann gefördert werden?

- 1.1. Gefördert werden kulturelle, ökologische und jugendpolitische Projekte sowie Veranstaltungen mit freizeitpädagogischem Wert.
Die Projekte und Veranstaltungen müssen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.
- 1.2. Als Teilnehmer/-innen an Projekten werden junge Menschen von sechs bis 27 Jahren berücksichtigt.
- 1.3. Als Teilnehmer/-innen an sogenannten Ferienspielen werden junge Menschen zwischen sechs und 21 Jahren berücksichtigt.

2. Umfang der Förderung

- 2.1. Die Förderung kann bis zu 33 1/3 Prozent der Gesamtkosten, höchstens jedoch 750,00 € betragen.
- 2.2. Bei Ferienspielen der Jugendgemeinschaften kann die Höhe der Förderung nach Absprache mit dem Jugendamt/Jugendförderung auch über 33 1/3 Prozent der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen betragen.

3. Verfahren der Förderung

- 3.1. Dem formlosen Antrag auf Förderung ist eine Konzeption sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan mindestens acht Wochen vor Beginn des Projektes bzw. der Veranstaltung beizufügen.

- 3.2. Spätestens vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme sind ein Projekt-/Veranstaltungsbericht, Zahlungsnachweise über die Gesamtkosten sowie die vom Jugendamt/Jugendförderung gefertigten Nachweislisten einzureichen.

Herausgeber: Jugendförderung des Werra-Meißner-Kreis.

VI. Material für die Jugendgruppenarbeit

1. Was kann gefördert werden?

1.1. Förderungswürdig ist die Beschaffung von Material für die Jugendgruppenarbeit.

1.2. Zuschussfähig sind:

- Bücher und Fachliteratur für die Jugendarbeit,
- Bastel- und Werkmaterial, Spiele und Sportartikel,
- audio-visuelle Geräte, Bild- und Tonträger, notwendige Zusatzgeräte sowie Instandhaltungskosten,
- Zelte und Zeltmaterial sowie deren Instandhaltung.

1.3. Nicht förderungsfähig sind Beschaffungen, für die andere Richtlinien (keine Doppelförderung) gelten.

2. Umfang der Förderung

2.1. Die Förderung kann bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.500,00 € betragen.

3. Verfahren der Förderung

3.1. Der Antrag auf Förderung ist formlos mit einem Kostenvoranschlag sowie einem Finanzierungsplan beim Jugendamt/Jugendförderung einzureichen.

3.2. Voraussetzung der Förderung ist, dass die jeweilige Gemeinde/Stadt in der Regel einen Zuschuss in gleicher Höhe bewilligt hat. Hierüber ist das Jugendamt/Jugendförderung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.3. Über die Verwendung der Fördermittel haben die Jugendgemeinschaften (spätestens acht Wochen) nach Erhalt des Bewilligungsbescheides, einen Verwendungsnachweis in Form quittierter Rechnungen einzureichen.

3.4. Materialien und Geräte im Einzelanschaffungspreis von über 200,00 € sind zu inventarisieren und im Verwendungsnachweis anzugeben.

3.5. Geräte mit einem Beschaffungswert von über 200,00 € sollen grundsätzlich auch von anderen Jugendgruppen genutzt werden können. Den geförderten Gruppen wird empfohlen, entsprechende Ausleihbedingungen zu formulieren.

3.6. Nach Auflösung der Jugendgemeinschaften werden die mit Fördermitteln des Kreises beschafften Gegenstände dem Kreisjugendamt zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Der Werra-Meißner-Kreis entscheidet hierüber im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde/Stadt.

VII. Förderung von Jugendräumen

1. Was kann gefördert werden?

1.1. Förderungsfähig sind der Bau und die Ausstattung von Jugendräumen durch freie, anerkannte Träger der Jugendarbeit.

1.2. Gefördert werden können:

- Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbau von Jugendräumen,
- Aus- und Umbau sowie Modernisierung von Jugendräumen,
- der Ankauf von Gebäuden,
- die Ausstattung von Jugendräumen.

1.3. Nicht förderungsfähig sind:

- Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht ausschließlich der Jugendarbeit dienen,
- der Wert des Baugrundstückes,
- die Nebenkosten im Zusammenhang mit Erwerb, wie Steuern etc.,
- die Erschließungskosten (einschließlich Kosten für Freimachen und Herrichten von Baugrundstücken)
- die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung.

2. Umfang der Förderung

2.1. Als Zuwendung können bei beihilfefähigen Gesamtkosten

bis zu 4.500,00 € = **33 1/3 %**

über 4.500,00 € bis 7.500,00 € = **25 %** - mindestens jedoch 1.500,00 €

über 7.500,00 € bis 15.000,00 € = **20 %** - mindestens jedoch 2.000,00 €

über 15.000,00 € = **15 %** - mindestens jedoch 3.000,00 €

gewährt werden.

3. Verfahren der Förderung

3.1. Voraussetzung der Förderung ist, dass die örtlich zuständige Gemeinde/Stadt mindestens in gleicher Höhe einen Zuschuss bewilligt hat. Hierüber ist das Jugendamt/Jugendförderung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.2. Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

3.3. Die Baumaßnahme ist fachlich mit dem Kreisausschuss (Jugendamt, Bauamt) abzustimmen.

3.4. Der/die Zuwendungsempfänger/-in ist verpflichtet, insbesondere bei Neubauvorhaben die Einrichtung behindertengerecht zu gestalten.

- 3.5. Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung soll rechtzeitig vor Baubeginn an den Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises –Jugendamt /Jugendförderung- gerichtet werden.
- 3.6. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 3.6.a Begründung des Bedarfs für die Einrichtung,
 - 3.6.b Kosten- und Finanzierungsplan,
 - 3.6.c Baupläne,
 - 3.6.d beglaubigter Grundbuchauszug bzw. beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Nutzungsvertrages (Miet- oder Pachtvertrag).
- 3.7. Der Zuschuss wird nach Baufortschritt ausgezahlt (1/3 bei Baubeginn, 1/3 bei Rohbauabnahme und 1/3 nach Überprüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises).
- 3.8. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Projektes, in jedem Fall aber zwei Jahre nach Auszahlung der zweiten Rate dem Jugendamt/Jugendförderung vorzulegen.
- 3.9. Zweckentfremdung innerhalb von zehn Jahren nach der Förderung führt zur Rückforderung der Zuwendung.

4. Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften

4.1. Allgemeines

- 4.1.a Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen durch den Werra-Meißner-Kreis ist die Anerkennung der Förderungswürdigkeit. Jugendgemeinschaften, die einem förderungswürdigen Landesverband angehören, sind über diesen auch auf kommunaler Ebene als förderungswürdig anerkannt.
- 4.1.b Jugendgemeinschaften, die nicht einem anerkannten Landesverband angehören, müssen einen Antrag auf Anerkennung der Förderungswürdigkeit beim Jugendamt/Jugendförderung des Werra-Meißner-Kreises stellen.
- 4.1.c Um einen direkten und reibungslosen Kontakt zwischen allen Jugendgemeinschaften und dem Jugendamt/Jugendförderung zu gewährleisten, wird auch Jugendgemeinschaften, die einem Landesverband angehören, empfohlen, einen Antrag auf Anerkennung auf kommunaler Ebene zu stellen.
- 4.1.d Jugendgemeinschaften im Werra-Meißner-Kreis müssen aus mindestens sieben Personen bestehen. Das Mindestalter der Mitglieder beträgt zehn Jahre. Mindestens zwei Drittel der Zahl der Mitglieder sollen unter 21 Jahren sein, ein Drittel der Zahl der Mitglieder kann bis 27 Jahre alt sein.

Abweichend von diesem Grundsatz werden bei verschiedenen Richtlinien auch die Kreisjugendringe sowie die Stadt- und Ortsjugendpflegen berücksichtigt.

4.2. Grundsätze

- 4.2.a Jugendgemeinschaften nehmen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend eigenständige Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr, unbeschadet der Erziehung und Bildung in der Familie, in der Schule und im Beruf.
- 4.2.b Ihre allgemeine Aufgabe ist es, ausgehend von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen, deren Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik- und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern.
- 4.2.c Die Mitgliedschaft in Jugendgemeinschaften ist freiwillig.
- 4.2.d Innerhalb der einzelnen Jugendgemeinschaften kann sich jedes Mitglied an der Willensbildung beteiligen. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle und organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Bei überörtlich arbeitenden Jugendgemeinschaften können Entscheidungen an gewählte Vertreter delegiert werden (Prinzipien der Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Mitverantwortung).
- 4.2.e Bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation sind, in der Erwachsene und Jugendliche mitwirken, ist in der Satzung und Gesamtorganisation der Jugendgemeinschaft das Recht auf Selbstgestaltung und Selbstorganisation gemäß den Grundsätzen dieser Richtlinien nachzuweisen.
- 4.2.f Über die Anerkennung auf Landesebene informiert das Jugendamt/Jugendförderung auf Anfrage.

4.3. Antragstellung

- 4.3.a Antragsformulare für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften im Werra-Meißner-Kreis sind beim Jugendamt/Jugendförderung erhältlich.

4.3.b Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Den vollständigen, satzungsgemäßen Namen der Jugendgemeinschaft.
- Die Anschrift der Jugendgemeinschaft ggf. der Geschäftsstelle.
- Eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen der Jugendgemeinschaft unter Bezugnahme auf die Grundsätze des Abschnittes dieser Richtlinien.
- Name, Alter und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Leiter/-innen und Stellvertreter/-innen der Jugendgemeinschaft.
- Bestätigung über Ausbildung als Jugendleiter/-in in der Regel durch Vorlage eines Jugendleiter/-innen-Ausweises und Angabe der Ausweisnummer.
- Höhe der Beiträge.
- Bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation von Erwachsenen und Jugendlichen sind: Darstellung des Verhältnisses zur Gesamtorganisation.

4.3.c Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Jugendamt/Jugendförderung des Werra-Meißner-Kreises möglich.

4.4. Dem Antrag sind beizufügen:

- 4.4.a Die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation.
- 4.4.b Je zwei Exemplare der letzten Ausgabe aller Publikationen des Verbandes sowie weitere schriftliche Unterlagen, die Aufschluss über Ziel, Inhalt, Umfang und Organisation der Verbandsarbeit geben.

4.5. Anerkennung

- 4.5.a Die Jugendgemeinschaften richten den Antrag über den örtlich zuständigen Gemeindevorstand/Magistrat an den Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Jugendamt/Jugendförderung.

- 4.5.b Die örtlich zuständige Gemeinde/Stadt befürwortet den Antrag.
- 4.5.c Über den Antrag entscheidet nach Überprüfung das Jugendamt/Jugendförderung des Werra-Meißner-Kreises.
- 4.5.d Bei beabsichtigter Ablehnung soll der Jugendhilfeausschuss gehört werden; er kann bei seiner Stellungnahme die Antragsteller anhören.
- 4.5.e Die Entscheidung wird den Antragsteller/-innen schriftlich mitgeteilt.
- 4.5.f Wird dem Antrag stattgegeben, trägt das Jugendamt/Jugendförderung die Anerkennung in eine Kartei ein.
- 4.5.g Die Förderungswürdigkeit anerkannter Jugendgemeinschaften im Werra-Meißner-Kreis wird jährlich bis zum 1. März anhand des Rückmeldeverfahrens durch das Jugendamt/Jugendförderung überprüft. Die Jugendgemeinschaften haben hierzu entsprechende Rückmeldeformulare auszufüllen.

4.6. Rechtsweg

Die Entscheidung über den Antrag ist ein Verwaltungsakt, gegen den der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden kann.

4.7. Widerruf der Anerkennung

Eine ausgesprochene Anerkennung kann unbeschadet an den Rechtsvorschriften widerrufen werden, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später wegfallen, die Anerkennung aufgrund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt werden, die eine Anerkennung nicht mehr rechtfertigen; insbesondere, wenn die zeitmäßig festgelegte jährliche Rückmeldung nicht erfolgt.

5. Jugendleiter-Card (Juleica)

Der Nachweis der Ausbildung zum Jugendleiter/-in ist eine Voraussetzung zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit gemäß Punkt 4.3.b

Den Antrag und alle weiteren Informationen zur Juleica sind unter www.juleica.de zu finden.

6. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am 01.06.1996 in Kraft.
Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien aufgehoben.

Jugendförderung/Jugendarbeit Werra-Meißner-Kreis

Schlossplatz 1
37269 Eschwege
Tel.: 05651 302-1451
E-Mail: jugendfoerderung@werra-meissner-kreis.de
Homepage: www.jugendnetz-wmk.de
www.werra-meissner-kreis.de